

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Wetzlar,
vertreten durch den Magistrat,
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar**

und

**Herrn Markus Friedrich sowie Herrn Karl-Heinz Friedrich
Weißmühle / Kirmesgrund 2
35580 Wetzlar**

Präambel

- (1) Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) verlangen einen Ordnungsrahmen zum Schutz der für Mensch und Natur lebenswichtigen Ressource Wasser. Die WRRL fordert das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer bis 2015 (bzw. - bei Fristverlängerung - bis spätestens 2027).
- (2) Die Stadt Wetzlar ist als Gewässerunterhaltungspflichtige die umsetzende Instanz aller am Wetzbach im Stadtgebiet erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben der WRRL.
- (3) Die insgesamt ca. 6,7 km lange Renaturierungsstrecke des Wetzbachs (Kennziffer 2583996) zwischen der Mündung in die Lahn und der Gemeindegrenze Schöffengrund ist Bestandteil des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramms Hessen 2009-2015 (veröffentlicht am 21.12.2009 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 52/2009 S. 3112 ff) und des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramms Hessen 2015-2021 (veröffentlicht 21.12.2015 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 52/2015, S. 1398 ff) und wird hier mit den Maßnahmen „Entwicklung naturnaher Gewässer“ (Maßnahmen-ID 69464 und 172620) und „Bereitstellung von Flächen“ (Maßnahmen-ID 69460) dargestellt. Zudem erfolgt an insgesamt drei Stellen die Darstellung „Herstellung der linearen Durchgängigkeit, punktuell“ (Maßnahmen-ID 69468, 172628 und 69470) sowie „Herstellung der linearen Durchgängigkeit, linienhaft“ (Maßnahmen-ID 172630). Bei der Maßnahmen-ID 69470 handelt es sich um das Wehr der Weißmühle mit der Objektnummer 10982. Für dieses ist nach dem Verursacherprinzip der Nutzer des Wehres in der Verantwortung.
- (4) Der Wetzbach ist in dem betroffenen Fließstreckenabschnitt durch negative Veränderungen gekennzeichnet, die durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden sollen. Hauptprobleme für eine naturnahe Gewässerentwicklung in dem geplanten Renaturierungsabschnitt sind auf Teilstrecken Strukturarmut im Bereich des Gewässerbettes, massive Uferbefestigungen, enge Gewässerprofile, das weitgehende Fehlen natürlicher und naturnaher Gewässerrandstreifen sowie Wanderhindernisse für die Limnofauna an diversen Bauwerken bzw. im Bereich von Wehranlagen.
- (5) Die Stadt Wetzlar hat zur Umgestaltung der Wehranlage der Weißmühle bereits eine Vorplanung durch das Planungsbüro WAGU - Gesellschaft für Wasserwirtschaft, Gewässerökologie und Umweltplanung mbH erstellen lassen (s. Anlage 1). Die Vorplanung wurde den Herrn Karl-Heinz und Markus Friedrich bereits vorgelegt und diente als Grundlage zum Abstimmungstermin am 18.01.2021 an der Weißmühle.
- (6) Die Stadt Wetzlar beabsichtigt die Planungsleistungen zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen an der Renaturierungsstrecke des Wetzbaches gemäß des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramms Hessen in einem Gesamtpaket auszuschreiben und alle Maßnahmen im Rahmen eines zusammenfassenden Bauprojekts umzusetzen. Die Bauumsetzung erfordert einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 und § 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei der Maßnahmenumsetzung handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, für den anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden kann, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 68 Abs. 2 WHG).

- (7) Die Stadt Wetzlar beabsichtigt nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die in Abs. 3 genannten Maßnahmen einen Antrag auf Förderung aus dem Landesprogramm Naturnahe Gewässer über das Regierungspräsidium Gießen zu stellen.

Hierzu treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt den Verzicht auf das bestehende Wasserrecht zum Betrieb der Weißmühle und den Rückbau des Entnahmebauwerkes einschließlich der Wiederherstellung / Neuprofilierung des betroffenen Uferbereiches durch den Wasserrechtsinhaber sowie einen Flächentausch mit der Stadt Wetzlar.

§ 2 Verzicht auf das Wasserrecht

- (1) Bei dem Wehr zur Weißmühle handelt es sich um einen hohen, festen Absturz. Nach der Datenbank Wanderhindernisse des Landes Hessen stellt das Wehr (WH-Nr.: 10982) eine gewässerökologische Barriere dar und ist für aufwärtswandernde Fische als unpassierbar eingestuft. Die Abstiegspassierbarkeit ist mit weitgehend unpassierbar eingestuft. Die vorhandene Wehranlage behindert derzeit den Fischwechsel. Durch die geplante Umgestaltung des Wehres in ein naturnahes Raugerinne durch die Stadt Wetzlar wird die Passierbarkeit für aufwärts- und abwärtswandernde Fischarten und die Migration des Makrozoobenthos (Wirbellose) wieder hergestellt. Somit werden die Anforderungen der WRRL erfüllt.
- (2) Im Wasserbuch ist unter dem Aktenzeichen III 5 – 13 (F/121) nachstehendes Recht gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 22.08.1929, Az.: (F/121) eingetragen:

„den Wetzbach in der Gemarkung Nauborn, Flur 9 zwischen den Flurstücken 479 und 481 durch ein Überfallwehr zu stauen, das zum Betrieb der Weißmühle im bisherigen Umfang erforderliche Wasser durch den Obergraben bei Flurstück 479 abzuleiten, bei der Mühle anzustauen, auf Flurstück 829 zum Antrieb einer Turbine der Mahlmühle zu gebrauchen und durch den Untergraben auf Flurstück 830 in den Wetzbach wieder einzuleiten.“

- (3) Das Wasserrecht wird aktuell noch ausgeübt. Der Mühlgrabeneinlauf ist wasserführend, fällt aber bei Niedrigwasser regelmäßig trocken. Die Ertüchtigung der Wasserkraftanlage wäre mit erheblichem baulichen und finanziellen Aufwand und nur unter Erfüllung der Vorgaben der §§ 33 bis 35 WHG möglich. Aus wirtschaftlichen und energetischen Gründen kommt eine Ertüchtigung der bestehenden Wasserkraftanlage für den derzeitigen Wasserrechtsinhaber, Herrn Karl-Heinz Friedrich, nicht in Betracht.
- (4) Herr Karl-Heinz Friedrich verzichtet auf das unter dem Aktenzeichen III 5 – 13 (F/121) eingetragene Wasserrecht (§ 2 Abs. 2). Die Löschung des Wasserrechtes mit dem Aktenzeichen III 5 – 13 (F/121) erfolgt nach Abgabe einer Verzichtserklärung seitens des Wasserrechtsinhabers durch das Regierungspräsidium Gießen.

§ 3 Folgemaßnahmen

- (1) Im Zuge des Verzichts auf das Wasserrecht zum Betrieb der Weißmühle ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) über Folgemaßnahmen zu entscheiden.
- (2) Herr Karl-Heinz Friedrich verpflichtet sich, sein Entnahmebauwerk (Zulaufbauwerk zum Mühlgraben) am Wehr der Weißmühle, Gemarkung Nauborn Stadt Wetzlar Flur 22, Flurstücke 132 (Bachparzelle) und 38 (Mühlgraben) auf eigene Kosten zurückzubauen und den betroffenen Uferbereich wieder herzustellen bzw. neu zu profilieren.

Der Rückbau des Entnahmebauwerks kann alternativ auch durch die Stadt Wetzlar im Zuge der unter Abs. 3 beschriebenen Umgestaltung der Wehranlage mit umgesetzt werden. In diesem Fall sind die anfallenden Kosten für den Rückbau des Entnahmebauwerks von Herrn Karl-Heinz Friedrich zu tragen. Die tatsächlichen Baukosten für den Rückbau des Entnahmebauwerkes einschl. Wiederherstellung bzw. Neuprofilierung der betroffenen Uferbereiche werden in diesem Fall in einer separaten Rechnung ausgewiesen und Herrn Karl-Heinz Friedrich direkt in Rechnung gestellt.

- (3) Die Herren Markus und Karl-Heinz Friedrich erklären sich bereit, einen Flächentausch mit der Stadt Wetzlar gemäß der Anlage 2 durchzuführen. Dabei überträgt Herr Markus Friedrich die Uferrandstreifen im Bereich der in seinem Eigentum stehenden Flurstücke 93 und 98, Flur 19, Gemarkung Nauborn an die Stadt Wetzlar (jeweils grün schraffiert). Das in seinem Eigentum stehende Flurstück 37, Flur 22, Gemarkung Nauborn (grün schraffiert) wird durch Herrn Markus Friedrich komplett an die Stadt Wetzlar übertragen. Außerdem überträgt Herr Karl-Heinz Friedrich das in seinem Eigentum stehende Flurstück 38, Flur 22, Gemarkung Nauborn an die Stadt Wetzlar. Im Tausch werden die Restgrundstücke der im Eigentum der Stadt Wetzlar stehenden Flurstücke 97 und 99, Flur 19, Gemarkung Nauborn abzüglich des Uferrandstreifens an Herrn Markus Friedrich übertragen (jeweils rot schraffiert). Die anfallenden Vermessungs- und Notarkosten werden von der Stadt Wetzlar übernommen. Die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Verpflichtungen - der Rückbau des Entnahmebauwerks und die Neuprofilierung des betroffenen Uferbereichs - bleiben auch nach dem Flächentausch bestehen. Die Stadt Wetzlar erteilt den Herren Friedrich und von Ihnen beauftragte Dritte die Erlaubnis, die im Eigentum der Stadt stehenden Flurstücke zum Zwecke des Betriebs und des Rückbaus ihres Entnahmebauwerks sowie der Neuprofilierung des Uferbereichs zu betreten.

Der verbleibende Abschnitt des Mühlgrabens Flurstück 92, Flur 19 bleibt inkl. der Unterhaltungspflicht im Besitz von Herrn Markus und Karl-Heinz Friedrich.

- (4) Die bauliche Umsetzung zur naturnahen Umgestaltung des Wehres der Weißmühle erfolgt inkl. der Übernahme der Unterhaltungspflicht für das anzulegende naturnahe Raugerinne im Bereich der Gewässerparzelle Flurstück 132, Flur 22, Gemarkung Nauborn, durch die und auf Kosten der Stadt Wetzlar.

Gemäß der Vorplanung zur Umgestaltung der Wehranlage der Weißmühle (s. Anlage 1) ist die Umsetzung der Planvariante 2 mit Schleifung der Wehrkrone, der Anlage eines naturnahen Raugerinnes sowie die dauerhafte Trockenlegung des Mühlgrabens vorgesehen. Nach erfolgter Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Oberen Fischerei- und Wasserbehörde bestehen aktuell keine Bedenken gegen die geplante Trockenlegung des Mühlgrabens zugunsten des Hauptgewässers Wetzbach. Die abschließende Entscheidung über die Trockenlegung des Mühlgrabens kann erst nach Fertigstellung der Genehmigungsplanung anhand erforderlicher Bestandsaufnahmen der im und am Mühlgraben vorkommenden Flora und Fauna erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass die Wasserführung des Mühlgrabens z.B. aufgrund vorhandener besonders schützenswerten Arten erhalten werden muss, ist das weitere Vorgehen zunächst mit den Herren Friedrich abzustimmen. In diesem Fall werden weitere Folgemaßnahmen wie z.B. Verlegung des Mühlgrabens aus dem Gebäude der Weißmühle erforderlich. Hierzu ist dann ggf. eine weitergehende Vereinbarung zu treffen.

Herr Karl-Heinz und Markus Friedrich haben Unterhaltungsmaßnahmen am Wetzbach gem. § 41 WHG und § 25 Abs. 6 HWG zu dulden. Diese werden nur nach vorheriger Absprache durch die Gemeinde durchgeführt.

- (5) Über die im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Folgemaßnahmen hinaus sind von den Herrn Karl-Heinz und Markus Friedrich **keine weiteren** Verpflichtungen und Zahlungen zu leisten.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von den Parteien unterzeichneten Zusatzvereinbarung enthalten sind.
- (2) Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzugeben mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

Anlagen:

1. Vorplanung zur Umgestaltung der Wehranlage der Weißmühle (Vorplanung WAGU GmbH Stand 12.2020)
2. 2021-06-09_Lageplan Flächentausch

**Stadt Wetzlar
Der Magistrat
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar**

**Herr Markus Friedrich
und Herr Karl-Heinz
Friedrich
Weißmühle /
Kirmesgrund 2
35580 Wetzlar**

Norbert Kortlüke
Stadtrat

Herr Karl-Heinz Friedrich

Herr Markus Friedrich
